

Antrag der Geschäftsprüfungskommission* vom 26. August 2021

5725a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 192/2017
betreffend Einführung einer Gebühr für das
Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. Juni 2021 und der Geschäftsprüfungskommission vom 26. August 2021,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 30. September 2019 überwiesenen Motion KR-Nr. 192/2017 betreffend Einführung einer Gebühr für das Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals wird um ein Jahr bis zum 30. September 2022 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. August 2021

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident:
Beat Habegger

Der Sekretär:
Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Gregor Kreuzer, Zürich; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Tobias Weidmann, Hettlingen; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. September 2019 eine von Daniel Häuptli, Zürich, Ruth Frei, Wald, und Lorenz Schmid, Männedorf, eingereichte Motion überwiesen. Darin wird der Regierungsrat beauftragt, gesetzliche Grundlagen für die Einführung einer Gebühr für die Inanspruchnahme der Notfallstation oder der vorgelagerten Notfallpraxis eines Spitals im Kanton Zürich zu entwerfen.

Mit einer Gebühr für das Aufsuchen der Notfallabteilung eines Spitals müssen Patientinnen und Patienten eine zusätzliche Kostenbeteiligung leisten. Nach geltendem Recht ist dies nicht zulässig. Die Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten ist im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) abschliessend geregelt. Sie besteht aus einer Franchise und einem nach oben beschränkten Selbstbehalt (Art. 64 Abs. 2 KVG) und wird vom Bundesrat festgelegt (Art. 64 Abs. 3 KVG). Weiter gilt die Tarifschutzbestimmung von Art. 44 Abs. 1 KVG. Danach dürfen die Leistungserbringer für Leistungen gemäss KVG keine weiteren Vergütungen berechnen.

Auf nationaler Ebene ist derzeit die parlamentarische Initiative von Thomas Weibel (17.480) hängig, welche die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung einer Gebühr für Bagatellfälle in der Spitalnotfallaufnahme verlangt. Am 16. Juni 2021 hat nach dem Nationalrat auch der Ständerat der Initiative Folge gegeben. Damit ist die zuständige Kommission des Nationalrates beauftragt, innert zweier Jahre eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Die Ausarbeitung eines Berichts und Entwurfs für die Einführung einer Gebühr für das Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals im Kanton Zürich erscheint vor diesem Hintergrund als verfrüht, zumal damit einer nationalen, gesetzlichen Grundlage vorgegriffen würde. Mithin könnten wesentliche Eckwerte der nationalen Vorgaben im Rahmen des kantonalen Entwurfs nicht berücksichtigt werden, wodurch dessen Vereinbarkeit mit übergeordnetem Bundesrecht infrage gestellt würde. Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat gestützt auf § 45 Abs. 2 KRG, die am 30. September 2021 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 192/2017 um ein Jahr bis zum 30. September 2022 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt mit Beschluss vom 26. August 2021 einstimmig, die Fristerstreckung aus den genannten Gründen zu genehmigen.